

Sitzung vom 20. September 2016

Beschl. Nr. **2016-243**

F4.7.5 Kontrollwesen, Kassensturz, Revisionen
KVG / IPV Revisionsbericht 2016 (Abrechnungsjahr 2015). Kenntnisnahme

Ausgangslage

Gestützt auf § 140a Gemeindegesetz und § 23 Verordnung Einführungsgesetz KVG hat die Verwaltungsrevisionen GmbH, Dielsdorf, im Auftrag der Exekutive und der Rechnungsprüfungskommission am 23. und 24. Mai 2016 eine Revision der Abrechnungen über die Prämienverbilligungen bzw. -übernahmen auf der Basis von Stichproben durchgeführt.

Feststellungen der Revision

1. Nachweis über die Abrechnungs- und Revisionsergebnisse

Die Abrechnungen waren in allen Bereichen (Sozialhilfe, Verluſtscheine, Ergänzungsleistungen) korrekt, es wurden keine Korrekturbuchungen notwendig. Ebenso sind keine Korrekturbuchungen aus dem Jahr 2014 ausstehend.

2. Durchgeführte Prüfungen (Stichproben)

Das Prüfprogramm ist zentraler Bestandteil der Revision und dient der Qualitätssicherung. Es ist nach folgenden Kriterien gegliedert.

- Allgemeine Prüfhandlungen
- Prämienübernahmen Sozialhilfe
- Prämienübernahmen Verluſtscheine
- Prämienübernahmen Ergänzungsleistungen

Von 42 durchgeführten Prüfhandlungen waren die Ergebnisse in 40 Prüfbereichen in Ordnung. Handlungsbedarf ergibt sich lediglich in 2 Bereichen.

3. Feststellungen und Empfehlungen

- Rückwirkend ausgerichtete Individuelle Prämienverbilligungen für eine Zeitperiode vor Sozialhilfebezug sind als Einkommen zu berücksichtigen.
- Die Vorgabe, Krankenkassenprämien von Sozialhilfebeziehenden generell direkt an die Versicherer zu bezahlen, wurde nicht flächendeckend umgesetzt. Ist dies in Einzelfällen der Fall, sind die Zahlungen der Prämien mittels Zahlungsbelegen vollständig zu dokumentieren. Zur Vermeidung einer möglichen Mehrbelastung für den Kanton aufgrund von Direktzahlungen ist eine vollständige Prüfung der nachgelagerten Verluſtscheine durchzuführen.

Auf Antrag des Ressortvorstehers Soziales fasst der Stadtrat, gestützt auf § 131 des Kreisschreibens zum Gemeindehaushalt, § 140a des Gemeindegesetzes, § 23 der Verordnung über das Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz sowie auf Art. 47 Ziff. 10 der Gemeindeordnung der Stadt Adliswil, folgenden

Beschluss:

- 1 Der Bericht der Verwaltungsrevisionen GmbH vom 24. Mai 2016 über die am 23. und 24. Mai 2016 durchgeführte Revision KVG (Abrechnungsjahr 2015) wird zur Kenntnis genommen.
- 2 Der Leiter der Sozialberatung wird beauftragt, die aufgrund des Revisionsberichts notwendigen Massnahmen umzusetzen.
- 3 Dieser Beschluss ist öffentlich.
- 4 Mitteilung an:
 - 4.1 Ressortvorsteher Soziales
 - 4.2 Sozialkommission
 - 4.3 Ressortleiterin Soziales
 - 4.4 Ressortleiter Finanzen
 - 4.5 Leiter Sozialberatung
 - 4.6 Leiter Abteilung Soziale Aufgaben
 - 4.7 Gesundheitsdirektion (mit separatem Schreiben)
 - 4.8 Bezirksrat Horgen (mit separatem Schreiben)
 - 4.9 RGPK, z.H. Präsident (mit separatem Schreiben)

Stadt Adliswil
Stadtrat

Harald Huber
Stadtpräsident

Andrea Bertolosi-Lehr
Stadtschreiberin